



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel H2 Die ausserordentlichen Rechtsmittel und das Mehrfachgesuch (inkl. Gebühren)

### Zusammenfassung

Mit unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit letztinstanzlichem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) wird ein Entscheid des SEM rechtskräftig. Es ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich, der Entscheid ist verbindlich und durchsetzbar.

Indessen stehen einer asylsuchenden Person nun noch ausserordentliche Rechtsmittel zur Verfügung. Diese zielen darauf ab, die bestehende Rechtskraft des Entscheides oder Urteils zu durchbrechen. Ausserordentliche Rechtsmittel haben per se keine aufschiebende Wirkung, ein allfälliger Vollzugsstopp muss daher durch die angerufene Behörde verfügt werden. Ausserdem steht es einer asylsuchenden Person offen, ein neues Asylgesuch einzureichen. Bei solchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Es handelt sich dann um ein sogenanntes Mehrfachgesuch.

Stellt sich nach Eintritt der Rechtskraft einer – seinerzeit als fehlerfrei akzeptierten – Verfügung eine wesentlich veränderte Sachlage im Wegweisungsvollzugspunkt ein, so kann mit einem **einfachen Wiedererwägungsgesuch** an das SEM ein Zurückkommen auf diese Verfügung verlangt werden. Bezieht sich die veränderte Sachlage hingegen auf die Frage der Flüchtlingseigenschaft, ist eine entsprechende Eingabe als **zweites Asylgesuch** oder als **Mehrfachgesuch** zu behandeln. Mit einem – ebenfalls ans SEM gerichteten – **qualifizierten Wiedererwägungsgesuch** werden Revisionsgründe geltend gemacht. Dies bedeutet in aller Regel, dass die gesuchstellende Person neue erhebliche Tatsachen oder ebensolche Beweismittel einbringt und somit geltend macht, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist habe sich herausgestellt, dass die angefochtene Verfügung ursprünglich fehlerhaft sei. Sofern bei dieser Ausgangslage ein materielles Beschwerdeurteil besteht, sind Revisionsgründe grundsätzlich mittels **Revisionsgesuch ans BVGer** anzubringen.

Die Qualifikation einer Eingabe richtet sich nach ihrem Inhalt, nicht nach der Bezeichnung. Oftmals sind Eingaben unzutreffend bezeichnet, da sich selbst Spezialisten mit deren Unterscheidung schwertun. In diesen Fällen finden die Zuständigkeitsregelungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren nach Artikel 7 ff. Anwendung.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Asylgesetz (AsylG) .....	3
1.2	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) und Bundesgerichtsgesetz (BGG) ...	3
<b>Kapitel 2</b>	<b>Ausserordentliche Rechtsmittel</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtskraft, ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel .....	4
2.1.1	<i>Rechtskraft</i> .....	4
2.1.2	<i>Abgrenzung der ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel</i> .....	4
2.1.3	<i>Die ausserordentlichen Rechtsmittel im Einzelnen</i> .....	4
2.2	Das einfache Wiedererwägungsgesuch .....	5
2.2.1	<i>Prüfungsumfang</i> .....	5
2.2.2	<i>Aussetzung des Vollzugs</i> .....	5
2.2.3	<i>Erhebung einer Gebühr</i> .....	6
2.2.4	<i>Eintretensvoraussetzungen</i> .....	6
2.2.5	<i>Abgrenzung zum Mehrfachgesuch bzw. zum 2. Asylgesuch</i> .....	7
2.3.	Das Revisionsgesuch an das BVGer .....	7
2.3.1	<i>Zuständigkeit</i> .....	7
2.3.2	<i>Konzept der Revision</i> .....	8
2.3.3	<i>Die Revisionsgründe im Einzelnen</i> .....	8
2.3.3.1	<i>Allgemeines</i> .....	8
2.3.3.2	<i>Neue und erhebliche Tatsachen</i> .....	9
2.3.4	<i>Qualifikation eines ausserordentlichen Rechtsmittels</i> .....	9
2.3.5	<i>Nach Urteil des BVGer datierende Beweismittel (Spezialfall)</i> .....	10
2.4.	Das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch .....	10
2.4.1	<i>Allgemeines</i> .....	10
2.4.2	<i>Gründe</i> .....	11
2.4.3	<i>Frist zur Einreichung</i> .....	11
2.4.4	<i>Ausgewählte Nichteintretenstatbestände</i> .....	12
<b>Kapitel 3</b>	<b>Das Mehrfachgesuch</b> .....	<b>13</b>
<b>Kapitel 4</b>	<b>Vorgehen bei Kompetenzkonflikten</b> .....	<b>14</b>
<b>Kapitel 5</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>14</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zu den ausserordentlichen Rechtsmitteln sind relativ weit verstreut. Sie finden sich einerseits im [Asylgesetz \(AsylG\)](#)<sup>1</sup> selbst, andererseits im [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVG\)](#)<sup>2</sup> und im [Bundesgerichtsgesetz \(BGG\)](#).<sup>3</sup>

### 1.1 Asylgesetz (AsylG)

Seit der Revision des Asylgesetzes vom 1. Februar 2014 ist das Wiedererwägungsgesuch in [Art. 111b AsylG](#) geregelt (vorher: Herleitung aus [Art. 29 BV](#) [Anspruch auf rechtliches Gehör]). Dabei handelt es sich um eine rein verfahrensrechtliche Bestimmung, welche sowohl das einfache als auch das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch beschlägt. Auf eine materiellrechtliche Regelung wurde bewusst verzichtet, diesbezüglich sind weiterhin die bisherige Praxis sowie [Art. 66 bis 68 VwVG](#) massgeblich.

Die Aussetzung des Vollzugs nach Eingang eines Wiedererwägungsgesuchs richtet sich nach [Art. 111b Abs. 3 AsylG](#), welcher als *lex specialis* der allgemeinen Regelung von [Art. 56 VwVG](#) vorgeht. Bei Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe nach Massgabe von [Art. 7c AsylV 1](#) zu bestimmen ist.

Während der Dauer eines Wiedererwägungsverfahrens wird lediglich Nothilfe gewährt (analoge Anwendung von [Art. 82 Abs. 2 AsylG](#)).

Geht ein neues Asylgesuch innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Asyl- und Wegweisungsentscheides beim SEM ein, wird es als Mehrfachgesuch im Sinne von [Art. 111c AsylG](#) behandelt. Im Gegensatz zum Wiedererwägungsgesuch wird der Vollzug der Wegweisung mit der Einreichung automatisch ausgesetzt ([Art. 42 AsylG](#)). Rechtsfolge der Einreichung eines Mehrfachgesuchs ist weiter, dass die gesuchstellende Person einen neuen N-Ausweis erhält ([Art. 30 AsylV 1](#)).

### 1.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) und Bundesgerichtsgesetz (BGG)

Beim qualifizierten Wiedererwägungsgesuch und der Revision handelt es sich prinzipiell um ein und dasselbe Rechtsmittel, welches bei unterschiedlichen Instanzen geltend gemacht wird. Bis zum 1. Januar 2007 bildeten die [Art. 66 ff. VwVG](#) die gesetzliche Grundlage beider Rechtsmittel. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes per 1. Januar 2007 richtet sich das Revisionsverfahren vor BVGer ausschliesslich nach [Art. 121 ff. BGG](#). Da es sich beim qualifizierten Wiedererwägungsgesuch um ein erstinstanzliches Verfahren handelt, bildet dessen gesetzliche Grundlage nach wie vor das VwVG. Per 1. Februar 2014 gelten zudem die allgemeinen formellen Regelungen zum Wiedererwägungsgesuch gemäss [Artikel 111b AsylG](#).

<sup>1</sup> Asylgesetz vom 26. Juni 1988 (SR 142.31).

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.21).

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).



## Kapitel 2 Ausserordentliche Rechtsmittel

### 2.1 Rechtskraft, ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel

#### 2.1.1 Rechtskraft

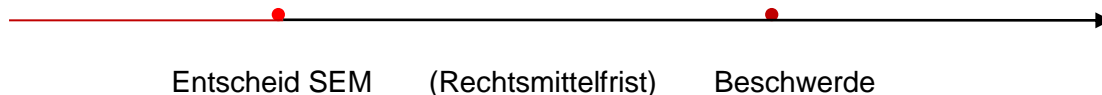
Mit der Rechtskraft des Entscheids wird das Asylverfahren abgeschlossen. Es ist kein ordentliches Rechtsmittel (Beschwerde ans BVGer; vgl. [H1 Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide](#)) mehr möglich (formelle Rechtskraft). Der Inhalt des Entscheides ist nun vollstreckbar (materielle Rechtskraft).

#### 2.1.2 Abgrenzung der ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel

a) Ordentliches Rechtsmittel (Beschwerde)

Das ordentliche Rechtsmittel des Asylverfahrens, die Beschwerde, wird innerhalb der Rechtsmittelfrist erhoben und richtet sich ans BVGer als Beschwerdeinstanz. Sie hindert den Rechtskrafteintritt der angefochtenen Verfügung und zeitigt aufschiebende Wirkung.

Begehren: Aufhebung einer fehlerhaften Verfügung.



b) Ausserordentliche Rechtsmittel

Ausserordentliche Rechtsmittel zielen darauf ab, die bestehende Rechtskraft eines Entscheides / Beschwerdeurteils zu durchbrechen.

#### 2.1.3 Die ausserordentlichen Rechtsmittel im Einzelnen

##### a) Wiedererwägungsgesuch

Das Wiedererwägungsgesuch ist das typische ausserordentliche Rechtsmittel an das SEM. Vom Begriff der Wiedererwägung werden zwei Konstellationen erfasst.<sup>4</sup>

- Das einfache Wiedererwägungsgesuch ([Art. 111b AsylG](#); Kap. 2.2.)
- Das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch ([Art. 111b AsylG](#), [Art. 66 VwVG](#); Kap. 2.4)

##### b) Revisionsgesuch

Das Revisionsgesuch richtet sich gegen ein Urteil des BVGer ([Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG](#), vgl. Kap. 2.3). Die Rügen, welche im Rahmen eines Revisionsgesuches vorgebracht werden

<sup>4</sup> [EMARK 1995 Nr. 21](#), E.1 c-d.



können, entsprechen im Wesentlichen jenen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuches an das SEM.

## 2.2 Das einfache Wiedererwägungsgesuch

Das einfache Wiedererwägungsgesuch richtet sich an das SEM. Es zielt auf die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine **nachträglich veränderte Sachlage, d.h. an eine nach Rechtskraft des ordentlichen Verfahrens veränderte Situation.**



### Beispiel

Das Regelbeispiel ist eine schwere Erkrankung der gesuchstellenden Person nach rechtskräftigem Abschluss des ordentlichen Verfahrens. Diese bewirkt eine neu entstandene Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb auf eine ursprünglich fehlerfreie Verfügung zurückzukommen ist.

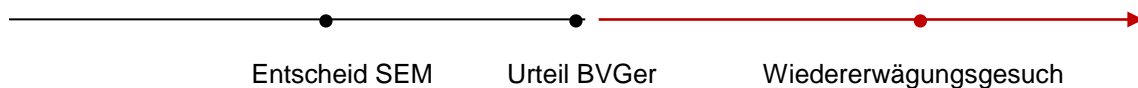
### 2.2.1 Prüfungsumfang

Das Wiedererwägungsgesuch ist kein Ersatz für eine verpasste Beschwerdemöglichkeit. Die Prüfung verläuft einzig entlang der Frage, inwieweit sich die Sachlage verändert hat seit:

- Erlass einer unangefochtenen Verfügung



- Ergehen des Urteils, das die Rechtskraft der angefochtenen Verfügung besiegelt hat



### 2.2.2 Aussetzung des Vollzugs

Ausserordentliche Rechtsmittel beseitigen die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids / Urteils nicht. Ihre Einreichung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass ein Wiedererwägungsgesuch den Vollzug der Wegweisung nicht hemmt. Das SEM kann aber den Vollzug im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf Ersuchen hin wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat aussetzen, um den bestehenden Zustand bis zum Wegweisungsentscheid zu bewahren ([Art. 111b Abs. 3 AsylG](#)). In der Praxis ist der Vollzug insbesondere dann nicht auszusetzen, wenn ein Wiedererwägungsgesuch mit dem offensichtlichen Zweck eingereicht wird, nach



verpasster Beschwerdefrist wieder ins Verfahren zu gelangen oder konkrete Vollzugshandlungen zu verhindern.

### **2.2.3 Erhebung einer Gebühr**

Bei Eingang eines Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuches kann das SEM Kosten erheben und einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen. Dies ist seit der Aufhebung von Artikel 17b aAsylG per 1. Februar 2014 nur noch auf Verordnungsstufe ([Art. 7c AsylV 1](#)) geregelt. Wenn die gesuchstellende Person ein Gesuch um Kostenbefreiung stellt, prüft das SEM dessen Bedürftigkeit und die Aussichten des Verfahrens. Bei kumulativer Erfüllung der Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit) muss das SEM auf einen Kostenvorschuss und Kostenauflegung verzichten.<sup>5</sup>

Erhebt das SEM zu Unrecht einen Kostenvorschuss (KV) kann dies nur zusammen mit der Endverfügung (i.d.R. Nichteintreten wegen Nichtleistung des KV) angefochten werden.<sup>6</sup>

Der Kostenvorschuss beträgt in der Regel Fr. 600.- ([Art. 7c Abs. 1 AsylV 1](#)). Seit 1. Februar 2014 ist eine Erhöhung der Gebühr von bis zu 50 Prozent explizit vorgesehen ([Art. 7c Abs. 2 AsylV 1](#)). Die Erhebung einer Gebühr von Fr. 1200.- entspricht unter Umständen dem Kostendeckungsprinzip, indessen hat das BVGer mit Bezugnahme auf Art. 17b Absatz 1 aAsylG festgestellt, eine Gebühr in dieser Höhe verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip.<sup>7</sup> Wird ein Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch teilweise gutgeheissen, so wird die Gebühr ermässigt (Art. 111d Abs. 2 AsylG).

### **2.2.4 Eintretensvoraussetzungen**

Die Gesuchseinreichung hat schriftlich, begründet und innert 30 Tagen ab Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes zu erfolgen.

Ist eines der genannten Formerfordernisse ([Art. 111b Abs.1 AsylG](#), 1. Satz) nicht erfüllt, so wird auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. [Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) sieht hingegen als Rechtsfolge einen formlosen Abschreibungsentscheid vor.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist bei Wiedererwägungsgesuchen, welche die Bedingungen von Abs. 4 erfüllen, im Zweifelsfall ein Nichteintretensentscheid zu fällen, dies gemäss aktueller Praxis des SEM bei unbegründeten oder unsubstantiierten Gesuchen. [Art. 111b Abs. 1 AsylG](#) bildet hierfür keine selbständige Grundlage, der Nichteintretensentscheid stützt sich daher auf [Art. 13 Abs. 2 VwVG](#). Eine formlose Abschreibung im Sinne von [Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) kommt hingegen dann zur Anwendung, wenn die Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs missbräuchlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie einzig der Verhinderung des Vollzugs der Wegweisung dient.

<sup>5</sup> [BVGE 2007 Nr.18](#) (ad Art. 17b Abs. 1 aAsylG).

<sup>6</sup> Beispiel: [Urteil des BVGer E-6149 vom 9. August 2010](#).

<sup>7</sup> [BVGE 2008 Nr. 3](#).



## 2.2.5 Abgrenzung zum Mehrfachgesuch bzw. zum 2. Asylgesuch

Die entscheidende Frage liegt darin, worauf sich die nachträgliche Veränderung der Sachlage bezieht:<sup>8</sup>

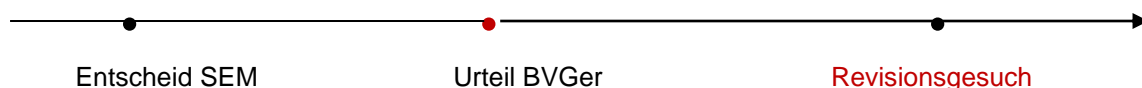
- Auf die Frage der Flüchtlingseigenschaft  
Die Eingabe ist als zweites Asylgesuch bzw. als Mehrfachgesuch im Sinne von [Art. 111c AsylG](#) zu behandeln.  
Beispiel: Exilpolitische Aktivitäten, durch welche die Gefahr einer künftigen Verfolgung im Sinne von [Art. 3 AsylG](#) entstanden ist (sog. subjektive Nachfluchtgründe).
- auf den Wegweisungsvollzugspunkt  
Die Eingabe wird als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen.  
Beispiele: Zwischenzeitliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes; Veränderung der allgemeinen Lage im Herkunftsland.

Bei gemischten Gesuchen müsste an sich sowohl ein Mehrfachgesuch beziehungsweise zweites Asylgesuch als auch ein Wiedererwägungsverfahren an die Hand genommen werden. Nach geltender Praxis genügt jedoch die Anhandnahme eines neuen Asylverfahrens, da in dessen Rahmen die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges, mithin der Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens, von Amtes wegen geprüft wird.<sup>9</sup>

Im Rahmen von Nachfolgeverfahren (Wiedererwägungs- [\[Art.111b AsylG\]](#) und Mehrfachgesuch [\[Art.111c AsylG\]](#)) sind grundsätzlich keine Instruktionsmassnahmen vorgesehen. Entsprechend findet in beiden Verfahren keine Vorbereitungsphase im Sinne von [Art. 26 AsylG](#) statt.

## 2.3. Das Revisionsgesuch an das BVGer

Die Rechtsfigur der Revision kommt bei Vorliegen folgender Konstellation zum Tragen: Das erstinstanzliche Asylverfahren wurde mit Verfügung des SEM abgeschlossen. Auf eine rechtzeitige Beschwerde hin erlässt das BVGer ein materielles Beschwerdeurteil. In Asylsachen entscheidet das BVGer in der Regel endgültig (Ausnahme: Auslieferungsersuchen; vgl. [Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG](#)). Dies bedeutet, dass die Verfügung des SEM sofort nach Ergehen des Beschwerdeurteils rechtskräftig wird.



### 2.3.1 Zuständigkeit

Bei Vorliegen eines materiellen Beschwerdeurteils hat sich das BVGer inhaltlich mit der Sache auseinandergesetzt (nicht so bei einem Nichteintretensentscheid aus formellen Gründen

<sup>8</sup> [EMARK 1998 Nr. 1, E. 6.](#)

<sup>9</sup> [Urteil BVGer D-1919/2019 vom 27. April 2020](#)



[z.B. Nichtbezahlen des Kostenvorschusses]). Da das BVGer den Entscheid des SEM geschützt hat, liegt die funktionelle Zuständigkeit nun bei ihm. Es ist zur Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig.<sup>10</sup>

### 2.3.2 Konzept der Revision

Mit der Revision wird also geltend gemacht, der Beschwerdeentscheid sei ursprünglich fehlerhaft. Hier zeigt sich der konzeptionelle Unterschied zwischen Revision bzw. qualifiziertem Wiedererwägungsgesuch (vorbestehender, *ursprünglich* fehlerhaft festgestellter Sachverhalt) und einfachem Wiedererwägungsgesuch bzw. Mehrfachgesuch (*nachträgliche* Veränderung eines ursprünglich zutreffend festgestellten Sachverhalts).<sup>11</sup>

### 2.3.3 Die Revisionsgründe im Einzelnen

#### 2.3.3.1 Allgemeines

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens können keine Gründe vorgebracht werden, die bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können (vgl. [Art. 46 VGG](#))<sup>12</sup>.

Bis zum Inkrafttreten des BGG per 1. Januar 2007 bildete [Art. 66 VwVG](#) die gesetzliche Grundlage der Revision. Heute sind die Revisionsgründe abschliessend aufgezählt in den [Art. 121 bis 123 BGG](#). (Hinweis: Ebenso werden mit einem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch ans SEM Revisionsgründe angerufen, diesfalls ist nach wie vor [Art. 66 VwVG](#) anwendbar; vgl. hierzu Kap. 2.4).

In Asylsachen sind lediglich zwei Revisionsgründe relevant, es sind dies die Tatsachen und Beweismittel ([Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG](#)), wobei sich die Neuheit auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezieht:

- Neue erhebliche Tatsachen, die schon **vor dem Beschwerdeentscheid bestanden** haben, deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren aber unmöglich oder unzumutbar war.
- Neue erhebliche Beweismittel, die schon **vor dem Beschwerdeentscheid bestanden** haben, betreffend **vorbestehende**, zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen gebliebene Tatsachen.



<sup>10</sup> [BVGE 2007 Nr. 21](#).

<sup>11</sup> vgl. zur Abgrenzung der beiden Rechtsmittel [EMARK 2001 Nr. 20](#).

<sup>12</sup> [Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht](#) (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32).





## Beispiele

- Eine gesuchstellende Person hat im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht, sie werde durch die Behörden ihres Heimatstaates verfolgt. Nach Abschluss des Verfahrens erfährt sie nun, dass sie in der Heimat zur Fahndung ausgeschrieben wurde (neue Tatsache).
- Einer gesuchstellenden Person wurde im ordentlichen Verfahren nicht geglaubt, dass sie in der Heimat zu einer Haftstrafe verurteilt wurde. Nach Abschluss des Verfahrens schicken ihr Verwandte ein Gerichtsurteil zu (neues Beweismittel). Letzteres bestand bereits zum Zeitpunkt des materiellen Urteils des BVGer.

### **2.3.3.2 Neue und erhebliche Tatsachen**

#### **a) Neuheit**

Die Bestimmung des BGG wurde sprachlich überarbeitet und stellt klar, dass die als Revisionsgrund tauglichen Tatsachen und Beweismittel insofern gerade nicht neu sein dürfen, als sie vor dem Urteil des BVGer entstanden sein müssen, das ja revidiert werden soll. Ihre Neuheit beschränkt sich darauf, dass sie bisher, bis zur Rechtskraft des Verfahrens, nicht bekannt oder – bei Beweismitteln – für die gesuchstellende Person nicht greifbar waren. Die Neuheit eines Vorbringens wird in der Regel mit der Feststellung verneint, dass es einer gesuchstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht während des ordentlichen Verfahrens obliegt, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und beizubringen (vgl. [Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG](#)). Wäre also die Geltendmachung einer Tatsache oder die Einreichung eines Beweismittels im Rahmen des ordentlichen Verfahrens möglich und zumutbar gewesen respektive gelingt es der gesuchstellenden Person nicht, diese Vermutung umzustossen, fehlt es dem entsprechenden Vorbringen an der revisionsrechtlichen Neuheit. Diesfalls sind jedoch die völkerrechtlichen Schranken zu berücksichtigen.<sup>13</sup>

#### **b) Erheblichkeit**

Die Erheblichkeit von neuen Tatsachen und Beweismitteln ist gegeben, wenn sie geeignet sind, den Sachverhalt in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

### **2.3.4 Qualifikation eines ausserordentlichen Rechtsmittels**

Liegt ein materielles Beschwerdeurteil des BVGer vor, könnte es sich bei einer Rechtsmitteleingabe sowohl um ein Wiedererwägungsgesuch ans SEM als auch um ein Revisionsgesuch ans BVGer handeln. Die Charakterisierung des Rechtsmittels erfolgt ungeachtet der Bezeichnung der Eingabe anhand von deren Inhalt. Entscheidend ist dabei die Frage, wann der neu geltend gemachte Sachverhalt entstanden ist. Hat sich erst nach Ergehen des Beschwerdeurteils eine wesentlich veränderte Sachlage (in Bezug auf den Wegweisungsvollzug, vgl. Kap. 2.2.) ergeben, handelt es sich bei der Eingabe um ein einfaches Wiedererwägungsgesuch. Beziehen sich die neuen Vorbringen oder Beweismittel hingegen auf vorbe-

<sup>13</sup> [EMARK 1995 Nr. 9](#), [EMARK 1998 Nr. 3](#): Verspätete Tatsachen und Beweismittel sind dann zu berücksichtigen, wenn durch sie zumindest die Unzulässigkeit (nicht: die Unzumutbarkeit) des Wegweisungsvollzuges schlüssig nachgewiesen werden kann. Die Revision erstreckt sich diesfalls auf den Asylpunkt.



stehende Tatsachen, ist die Eingabe zur Behandlung als Revisionsgesuch ans BVGer zu überweisen. Hinzuweisen ist jedoch auf den Spezialfall der nachträglich entstandenen Beweismittel. Zur Beurteilung derselben ist das SEM im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs zuständig (vgl. Kap. 2.3.5).

### **2.3.5 Nach Urteil des BVGer datierende Beweismittel (Spezialfall)**

#### Beispiel

Eine gesuchstellende Person machte im Rahmen des ordentlichen Verfahrens eine Verfolgung durch den heimatlichen Geheimdienst geltend. Das SEM qualifizierte dieses Vorbringen 2018 als unglaubhaft, 2019 wurde diese Einschätzung vom BVGer im Rahmen eines materiellen Beschwerdeurteils bestätigt. Mit ihrer Rechtsmitteleingabe reicht die gesuchstellende Person nun ein im Jahr 2020 verfasstes Referenzschreiben ein, welches die geltend gemachte Verfolgung nachweist.

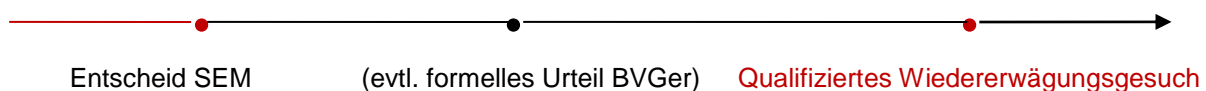
Grundsätzlich liegt die funktionelle Zuständigkeit beim BVGer, soweit es sich mit den Vorbringen bereits materiell auseinandergesetzt hat. Indessen sind nach dem Wortlaut von [Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG](#) Tatsachen und Beweismittel von einer revisionsweisen Überprüfung ausgeschlossen, sofern sie "erst nach dem Entscheid entstanden sind".

In [BVGE 2013/22](#) hat das BVGer festgestellt, dass es zur Würdigung von Beweismitteln, die nach seinem Urteil entstanden sind, nicht zuständig sei. Eine solchermaßen wortlautgetreue Auslegung des Gesetzes würde einer Verletzung der Rechtsweggarantie gleichkommen, sofern nicht ersatzweise ein ausserordentliches Rechtsmittel beim SEM eingereicht werden könnte. Daher sind nach dem Urteil des BVGer entstandene Beweismittel im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuches (vgl. sogleich) zu behandeln.

## **2.4. Das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch**

### **2.4.1 Allgemeines**

Beim qualifizierten Wiedererwägungsgesuch handelt es sich sozusagen um ein Revisionsgesuch (vgl. Kap. 2.3) gegen eine Verfügung des SEM. Ist diese unangetastet geblieben oder wurde die Beschwerde dagegen mit formellem Entscheid erledigt, kann wiedererwägungsweise ausnahmsweise geltend gemacht werden, die Verfügung des SEM sei ursprünglich fehlerhaft. Alternativ liegt ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch auch dann vor, wenn mit Beweismitteln, die erst nach einem materiellen Urteil des BVGer entstanden sind, die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung des SEM belegt werden soll.





## Spezialität

Die Besonderheit des qualifizierten Wiedererwägungsgesuches liegt in der Zuständigkeit des SEM, obschon Revisionsgründe angerufen werden.

## Anfechtungsobjekt

- Verfügung, welche im ordentlichen Verfahren unangefochten geblieben ist.
- Angefochtene Verfügung, sofern Beschwerdeverfahren mit formellem Entscheid erledigt wurde.
- Revisionsgesuch aufgrund nachträglich entstandener Beweismittel.

Hinweis: Hat sich hingegen das BVGer inhaltlich mit den Vorbringen im Asylpunkt auseinandergesetzt, ist die funktionale Zuständigkeit endgültig auf dasselbe übergegangen. Diesfalls wäre eine als "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch" bezeichnete Eingabe zuständigkeitshalber ans BVGer weiterzuleiten ([Art. 8 Abs. 1 VwVG](#)).

### **2.4.2 Gründe**

Selbstverständlich kommt hier nicht das BGG zur Anwendung, da es sich um ein erstinstanzliches Verfahren handelt. Gesetzliche Grundlage sind also die [Art. 66 ff. VwVG](#). Achtung: Die Gründe nach [Art. 66 VwVG](#) decken sich nicht ganz mit den Revisionsgründen von [Art. 121 ff. BGG](#). Massgeblich ist - wie beim Revisionsgesuch ans BVGer - insbesondere die Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel ([Art. 66 VwVG Abs. 2 Bst. a](#)).

Mit Blick auf die Neuheit und die Erheblichkeit sowie die Folgen verspäteter Vorbringen kann auf Kap. 2.3. verwiesen werden.

## Beispiel

Wie das nachstehende Beispiel verdeutlichen mag, dient das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch namentlich der Korrektur von Verfahren, in welchen einer gesuchstellenden Person nach Ablauf der Rechtsmittelfrist doch noch das entscheidende Beweismittel in die Hände fällt:

Eine gesuchstellende Person machte im erstinstanzlichen Verfahren geltend, in ihrer Heimat verfolgt worden zu sein. Das SEM erkannte auf Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen, dies mit der Begründung, zum nämlichen Zeitpunkt habe sie sich in Deutschland aufgehalten. Die Verfügung erwächst unangefochten in Rechtskraft. Drei Monate später kann die gesuchstellende Person einen Mietvertrag erhältlich machen, der ihren Aufenthalt in der Heimat zum fraglichen Zeitpunkt beweist.

### **2.4.3 Frist zur Einreichung**

Artikel [111b Absatz 1 AsylG](#) ist auf beide Formen des Wiedererwägungsgesuches anwendbar. Die Gesuchseinreichung hat auch bei qualifizierten Wiedererwägungsgesuchen grundsätzlich innert 30 Tagen ab Entdeckung (*lex specialis* gegenüber der allgemeinen Regelung von [Art. 67 Absatz 1 VwVG](#) [90 Tage ab Entdeckung]) des Wiedererwägungsgrundes zu erfolgen.



Indessen ist zu berücksichtigen, dass ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch grundsätzlich den Asylpunkt betrifft. Mithin ist die Rechtsprechung des BVGer zur Revision zu berücksichtigen, welche einer strikten Anwendung der 30-Tage-Regel unter Umständen (vgl. unten: Praxis) entgegen stehen kann.

- Bereits aus [Art. 67 Abs. 3 VwVG](#) ergibt sich, dass Vorbringen, deren Geltendmachung im ordentlichen Verfahren möglich und zumutbar gewesen wäre (sog. Pseudo-Nova), kein Zurückkommen auf den angefochtenen Entscheid rechtfertigen. Völkerrechtliche Schranken sind jedoch zu beachten (vgl. Fussnote 13). Mithin ist auch ein verspätet (nach Ablauf von 30 Tagen seit Erhalt) eingereichtes Beweismittel zu berücksichtigen, wenn es zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft / der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges geeignet ist.
- [Art. 111b Abs. 1 AsylG](#) knüpft die Frist an die Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes. Revisionsrechtlich besteht ein Behandlungsanspruch jedoch nur dann, wenn die Geltendmachung im ordentlichen Verfahren nicht möglich oder nicht zumutbar war. In diesem Zusammenhang hat das BVGer etwa wiederholt festgestellt, dass es sich bei einer verspätet geltend gemachten Vergewaltigung nicht zwingend um einen unglaublichen Nachschub handeln müsse.<sup>14</sup> Mithin kann sich die Geltendmachung von traumatisierenden Erlebnissen im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als unzumutbar erweisen. Es wäre nicht zu rechtfertigen, solchermassen neue Tatsachen nicht zu berücksichtigen, weil seit ihrer "Entdeckung" mehr als 30 Tage vergangen sind. Vielmehr ist der Begriff "Entdeckung" hier als "Wegfall des Hindernisses" (vorliegend etwa: erstmalige Thematisierung im Rahmen einer Therapie) zu interpretieren.

Verspätet beigebrachte Tatsachen und Beweismittel finden nur dann Berücksichtigung, wenn in der Gesuchseingabe substantiiert dargelegt wird, dass die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist oder ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis ([Art. 3 EMRK](#)) besteht. Mithin muss sich bereits aus einer summarischen Prüfung der Eingabe zumindest die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs schlüssig ergeben (vgl. Fussnote 13).

#### **2.4.4 Ausgewählte Nichteintretenstatbestände**

- [Artikel 111b Absatz 1 AsylG](#)
  - Verspätete Einreichung
  - Fehlende Schriftlichkeit
  - Fehlende oder klar ungenügende Begründung
- [Artikel 66 f. VwVG](#)
  - Kein Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ([Art. 66 Abs. 2 VwVG](#) e contrario)

---

<sup>14</sup> [BVGE 2009 Nr. 51](#).



Mit dem Instrument des qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs wird gelegentlich versucht, nach verpasster Beschwerdefrist wieder ins Verfahren zu gelangen. Bei Eingaben, mit welchen lediglich die Argumentation im ordentlichen Verfahren rekapituliert respektive Kritik am rechtskräftigen Entscheid geübt wird, ist zwingend ein Nichteintretensentscheid oder ein formloser Abschreibungsbeschluss zu fällen.

- Vorbringen, die bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können (sog. Pseudo-Nova; [Art. 67 Abs. 3 VwVG](#)).

### Kapitel 3 Das Mehrfachgesuch

Beim Mehrfachgesuch handelt es sich explizit nicht um ein ausserordentliches Rechtsmittel. Vielmehr ist ein Mehrfachgesuch ein Asylfolgegesuch, welches spezialrechtlich geregelt ist ([Art. 111c AsylG](#)) und eigene Verfahrensbestimmungen kennt. Diesbezügliche Missverständnisse dürften daher rühren, dass das Mehrfachgesuch zusammen mit dem Wiedererwägungsgesuch im Abschnitt «Wiedererwägung und Mehrfachgesuche» geregelt ist ([Art. 111b-d AsylG](#)) und sich mit dem Wiedererwägungsgesuch die Bestimmungen zur Gebührenregelung ([Art. 111d AsylG](#)) teilt. In der Praxis werden denn auch regelmässig Gesuche eingereicht, die sowohl Aspekte von Mehrfach- als auch von Wiedererwägungsgesuchen haben. In diesen Fällen ist die jeweilige Rechtsnatur zu identifizieren und entsprechend den Bestimmungen nach [Art. 111b](#) respektive [Art. 111c AsylG](#) zu behandeln.

Geht ein neues Asylgesuch innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Asyl- und Wegweisungsentscheides beim SEM ein, wird es als Mehrfachgesuch im Sinne von [Art. 111c AsylG](#) behandelt. Mit dem Mehrfachgesuch wird eine veränderte Sachlage hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht. Klassisches Beispiel ist das Vorbringen einer gesuchstellenden Person, sie habe sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt. Das Mehrfachgesuch muss schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Begründung muss dabei so abgefasst sein, dass die Behörde in der Lage ist, über das Gesuch ohne Anhörung der betroffenen Person zu entscheiden.<sup>15</sup> Eine Anhörung - allerdings nach [Art. 12 VwVG](#) und demnach ohne zugewiesene Rechtsvertretung - steht dem SEM aber trotzdem offen, falls es dies ausnahmsweise als angezeigt erachtet.

Rechtsfolgen der Einreichung eines Mehrfachgesuchs sind, dass die gesuchstellende Person einen neuen N-Ausweis erhält ([Art. 30 AsylV 1](#)), sie den Aufenthalt in der Schweiz abwarten darf ([Art. 42 AsylG](#)) und die normale Beschwerdefrist von 30 Tagen gilt ([Art. 108 Abs. 6 AsylG](#)), wobei der Beschwerde grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zukommt ([Art. 55 Abs. 1 VwVG](#)). Wie im ordentlichen Verfahren ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen ([Art. 45 Abs. 2 AsylG](#)).

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist auch bei Mehrfachgesuchen, welche die Bedingungen von [Art. 111c Abs. 2 AsylG nicht](#) erfüllen, gestützt auf [Art. 13 Abs. 2 VwVG](#) ein Nichteintretensentscheid zu fällen.<sup>16</sup> Eine formlose Abschreibung kommt hingegen wiederum dann zur Anwendung, wenn die Einreichung des Mehrfachgesuchs missbräuchlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie einzig der Verhinderung des Vollzugs der Wegweisung dient.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> [BVGE 2014 Nr. 39 E. 5.5](#)

<sup>16</sup> [BVGE 2014 Nr. 39 E. 7.1](#)

<sup>17</sup> [BVGE 2015 Nr. 28](#)



## Kapitel 4 Vorgehen bei Kompetenzkonflikten

Gesuche, welche an die falsche Behörde geschickt wurden, sind von dieser der zuständigen Behörde weiterzuleiten ([Art. 8 Abs. 1 VwVG](#)). So leitet das SEM etwa bei ihm eingereichte Revisionsgesuche ans BVGer weiter. Allerdings rechtfertigt es sich in aller Regel, auf explizit als «Wiedererwägungsgesuch» oder «Mehrfachgesuch» bezeichnete und beim SEM eingereichte Revisionsgesuche spezialisierter Rechtsvertretungen nach [Art. 9 Abs. 2 VwVG](#) mit dem Hinweis nicht einzutreten, es würden Revisionsgründe geltend gemacht, welche beim BVGer anzubringen seien. Grund dafür ist, dass bei einer spezialisierten Rechtsvertretung davon ausgegangen werden kann, dass sie die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten kennt und die Zuständigkeit derjenigen Behörde explizit behauptet, bei der sie das Gesuch einreicht. Anders verhält es sich, wenn die professionelle Rechtsvertretung in ihrer Eingabe explizit darum ersucht, das Gesuch bei Unzuständigkeit weiterzuleiten. In diesen Fällen wird eine Weiterleitung ans BVGer vorgenommen.

In Verfahren, in denen die gesuchstellende Person hingegen nicht von einer professionellen Rechtsvertretung vertreten wird, überweist das SEM an die falsche Behörde adressierte Eingaben an das BVGer ([Art. 8 Abs. 1 VwVG](#)). Grund dafür ist, dass juristischen Laien die mitunter komplexen Zuständigkeiten nicht hinlänglich bewusst sein dürften und sie mit ihrer Eingabe vermutlich nicht explizit die Zuständigkeit des SEM anrufen.

Werden in Gesuchen ans SEM gleichzeitig Elemente, die vom BVGer (Revision) und vom SEM (Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuch), geltend gemacht, so ist die jeweilige Rechtsnatur zu identifizieren und eine sachgerechte Triage vorzunehmen, welche Behörde welches Vorbringen zu behandeln hat.

## Kapitel 5 Benutzte und weiterführende Literatur

BEERLI-BONORAND, URSINA, 1985: *Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone*. Bern.

ESCHER, ELISABETH, 2008: *N. 8 zu Artikel 123 BGG*. In: *Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz*. Basel.

GYGI, FRITZ, 1983: *Bundesverwaltungsrechtspflege*. 2. Auflage. Bern.

KÖLZ, ALFRED/HÄNER, ISABELLE, 1998: *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*. 2. Auflage. Zürich.

TSCHANNEN, PIERRE/ZIMMERLI, ULRICH, 2005: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 2. Auflage. Bern.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg), 2015: *Der Ablauf des Asylverfahrens*. In: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. 2. Auflage. Bern.

SPESCHA, MARC/ZÜND, ADREAS/BOLZLI, PETER/HRUSCHKA, CONSTATIN/DE WECK, FANNY, 2019: *Kommentar Migrationsrecht*. 5. Auflage. Zürich.